

**ENTSCHEIDUNG Nr. 2749/2000/EGKS DER KOMMISSION
vom 13. Dezember 2000**

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2001 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„Artikel 2

Der Durchschnittswert der für die Bemessung der Umlagen herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 2001 wie folgt festgesetzt:

- (1) Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS der Hohen Behörde ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2787/1999/EGKS der Kommission ⁽²⁾, muss wegen der im Bezugszeitraum festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.
- (2) Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird im Funktionshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 auf 195 Mio. Euro veranschlagt. Die Kommission hat diesen Haushaltsplan am 13. Dezember 2000 in der Fassung im Anhang zu dieser Entscheidung angenommen. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 2001 werden darin auf 0 Mio. Euro festgesetzt.
- (3) Bei einem Satz von 0,01 % wird das Umlageaufkommen auf 4,814 Mio. Euro veranschlagt —

Erzeugnis	Durchschnittswert <i>(Euro/t)</i>
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	69,38
Steinkohle aller Sorten	45,50
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	178
Stahl in Blöcken	227
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	378“

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die ab 1. Januar 2001 hergestellten Erzeugnisse auf 0 % der für die Bemessung der Umlagen maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission
Michaele SCHREYER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. EGKS 1 vom 30.12.1952, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1999, S. 6.

ANHANG

EGKS-FUNKTIONSHAUSHALT FÜR 2001

(in Mio. EUR)

Finanzbedarf		Deckungsmittel	
Aus Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)	Schätzungen	Einnahmen des Haushaltsjahres	Schätzungen
1. Verwaltungsausgaben	5,0	1. Laufende Einnahmen	
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56) ⁽¹⁾	80,0	1.1. Umlageaufkommen zum Satz von 0,00 %	p.m.
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55) ⁽²⁾	79,0	1.2. Nettosaldo	48,0
3.1. Stahl	56,0	1.3. Geldbußen und Verzugszinsen	p.m.
3.2. Kohle	23,0	1.4. Sonstige Einnahmen	3,0
4. Sozialmaßnahmen Kohle (Artikel 56)	31,0	2. Aufhebung von Mittelbindungen, die voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden	36,0
		3. Entnahme aus Rückstellungen für Finanzierungen im EGKS-Funktionshaushaltsplan	108,0
Insgesamt	195,0	Insgesamt	195,0

⁽¹⁾ Indikative Aufteilung der Anpassungsbeihilfen: 55 Mio. EUR zugunsten der Arbeitnehmer des Kohlebergbaus und 25 Mio. EUR zugunsten der Arbeitnehmer der Stahlindustrie.

⁽²⁾ Einschließlich der Finanzierung von technischen Projekten im Bereich der Bekämpfung von schädlichen Einflüssen an den Arbeitsplätzen und in der unmittelbaren Umgebung von Hüttenwerken sowie im Bereich Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz in Bergbaubetrieben (Richtbeträge 4 bzw. 3 Mio. EUR).